

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1966

Nummer 58

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	7. 7. 1966	Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten	408
45 26	7. 7. 1966	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländergesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	410

232

**Verordnung
über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten**

Vom 7. Juli 1966

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS, NW, S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Kostenordnung erlassen:

§ 1

Für die Prüfung der elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten vom 27. November 1961 (GV, NW, S. 361) können von den Sachverständigen nach § 9 der vorgenannten Verordnung die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung festgelegten Kosten berechnet werden.

§ 2

Die Kosten sind nach der Prüfung zu entrichten. Die Sachverständigen sind berechtigt, vor der Prüfung Kostenvorschüsse zu fordern.

§ 3

Es gilt folgender Tarif:

Nr.	Art der Anlage	Prüfung vor der ersten Inbetrieb- nahme DM	Wieder- holungs- prüfung DM
1	Prüfung der elektrischen Anlage in einem Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, Szenenfläche oder Bildwerferraum, in einem Wanderzirkus, in einem Versammlungsraum für gelegentliche Filmvorführungen (Wanderlichtspiele) je Besucherplatz	0,16	0,10
2	Prüfung der elektrischen Anlage in einem Filmtheater, Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einer Szenenfläche, in einem ortsfesten Zirkus oder Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum je Besucherplatz	0,18	0,16
3	Prüfung der elektrischen Anlage in einem Theater (Versammlungsstätte mit Vollbühne) je Besucherplatz	0,25	0,22
4	Zuschlag für die Prüfung der elektrischen Anlage der Bühne eines Theaters oder der Bühnenanlage oder der Szenenfläche eines Versammlungsraumes bei einer Grundfläche bis 50 m ² bei einer Grundfläche von mehr als 50 bis 150 m ² bei einer Grundfläche von mehr als 150 bis 400 m ² bei einer Grundfläche von mehr als 400 m ²	15,00 40,00 100,00 150,00	10,00 35,00 100,00 150,00
5	Zuschlag für bis zu zwei Bildwerfer oder Dia-Bildwerfer für jeden weiteren Bildwerfer oder Dia-Bildwerfer	30,00 10,00	20,00 8,00

§ 4

(1) Kostenpflichtig sind:

1. die erste Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme der elektrischen Anlage,
2. die wiederholte Prüfung der elektrischen Anlage,
3. die Nachprüfung der Beseitigung wesentlicher Mängel auf Veranlassung der Behörde,
4. die vergebliche Vorbereitung der Prüfung (einschließlich Reisen) durch Umstände, die der Betreiber der elektrischen Anlage zu vertreten hat.

(2) Für jede Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Verwaltungsarbeit stehen dem Sachverständigen die vollen Kosten zu.

(3) Für eine Nachprüfung nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Hälfte der Kosten zu erheben. Hierbei sind die Kosten für die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme zugrunde zu legen.

(4) Für die vergebliche Vorbereitung der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten die Sachverständigen ein Drittel der sonst zustehenden Kosten.

(5) Für Prüfungen nach wesentlichen Änderungen oder auf Grund besonderer Anordnung erhalten die Sachverständigen die Kosten nach Absatz 1 Nr. 2.

(6) Für Prüfungen, die zu einem von dem Betreiber der Versammlungsstätte gewünschten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die sonst zustehenden Kosten ein Zuschlag bis zu einem Viertel erhoben werden.

(7) Bei Prüfungen außerhalb des Dienstsitzes sind dem Sachverständigen die Reisekosten nach Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) zu erstatten. Im Falle der Verbindung mehrerer Prüfungen sind die Reisekosten anteilig nach der Zahl der Prüfungen zu erstatten.

(8) Für die Berechnung der Kosten ist die Zahl der Besucherplätze nach dem Bestuhlungsplan anzusetzen. Fehlt ein Bestuhlungsplan, so sind für jeden Quadratmeter der für die Besucher bestimmten Fläche zwei Plätze anzusetzen. Gänge im Versammlungsraum werden in diese Fläche eingerechnet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

F r a n k e n

— GV. NW. 1966 S. 408.

45
26

Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländer-
gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 7. Juli 1966

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist,
1. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 48 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) handelt,
die Ausländerbehörde

2. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 48 Abs. 3 AuslG handelt,
die örtliche Ordnungsbehörde als Meldebehörde.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einschleifiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.